



## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

**Der Name des Vereins ist **Logo** Deutschland – Interessengemeinschaft der selbständigen LogopädInnen und SprachtherapeutInnen.**

**Der Sitz des Vereins ist Saarbrücken.**

**Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Rechtsformzusatz e. V.**

**Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

### **§ 2**

#### **Zweck, und Aufgaben des Vereins**

**Zweck des Vereins ist:**

- Die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation in den freien logopädischen und sprachtherapeutischen Praxen.**
- Auf den Direktzugang zu logopädischer Therapie politisch hinzuwirken.**
- Die öffentliche Wahrnehmung des Berufsstandes der Logopädie zu stärken.**

**Aufgaben des Vereins sind insbesondere:**

- Die politische Vertretung der Mitglieder in Fragen der Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen.**
- Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder bei Kassenverhandlungen.**
- Die Unterstützung der Mitglieder durch Informationen und Erläuterungen zu praxisrelevanten und rechtlichen Bestimmung und Neuerungen.**
- Rechtssichere Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei Fragen des Praxisbetriebs.**

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

**Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.**

**Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.**

**Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.**

**Der Verein hat die folgenden Mitglieder:**

- **ordentliche Mitglieder (das sind Selbständige oder freie Mitarbeiter),**
- **fördernde Mitglieder (das sind Angestellte, juristische Personen und Nichttätige),**
- **Ehrenmitglieder.**

**Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von den Mitgliedern auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Die Entscheidung ist endgültig. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Eine Statusänderung ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die Fortsetzung der Mitgliedschaft zu beantragen.**

**Die Mitgliedschaft endet durch:**

- **Austritt des Mitgliedes,**
- **Ausschluss des Mitgliedes oder**
- **Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person.**

**Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Halbjahr erklärt werden.**

**Der Ausschluss des Mitgliedes kann beschlossen werden, wenn**

- **das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder**
- **das Mitglied seine Statusänderung nicht bis spätestens zum Halbjahresende dem Vorstand mitgeteilt hat oder**
- **das Mitglied mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz einmaliger Mahnung nicht gezahlt hat.**

**Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, mit Antrag auf Ausschluss und bis zum Mitgliederentscheid ruhen die Mitgliedsrechte. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung den begründeten Ausschlussantrag schriftlich zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.**

**Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.**

**Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.**

#### **§ 4**

##### **Mittelverwendung**

**Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.**

**Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

**Dies schließt nicht aus, dass Mitglieder des Vereins auch gleichzeitig als Arbeitnehmer für den Verein tätig sind.**

**Logo** Deutschland gibt sich eine Finanz- und Beitragsordnung für die Mitgliedsbeiträge. Die Finanz- und Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

Der Verein kann sich weitere Organe geben um regionale Strukturen zu etablieren.

## **§ 6**

### **Vorstand**

Der geschäftsführende Gesamtvorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf bis zu maximal sieben gleichberechtigten Mitgliedern. Diesen wird je ein Arbeitsausschuss aus wiederum bis zu sieben Mitgliedern zugeordnet. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

Der Gesamtvorstand ruft die Mitgliederversammlung ein.

Der Gesamtvorstand erstellt jährlich einen Haushaltsplan, der von der Mitgliederversammlung abgestimmt wird.

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus zwei Mitgliedern des Gesamtvorstandes, die je alleinzeichnungsberechtigt sind. Diese werden von den Mitgliedern des Gesamtvorstandes für die gesamte Wahlperiode gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln durch die zwei oben genannten Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB vertreten. Jedes Vorstandsmitglied i.S. des § 26 BGB ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.

Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Gesamtvorstandes aus, so ernennen die verbliebenen Mitglieder des Gesamtvorstandes kommissarisch neue Mitglieder bis zur kommenden Mitgliederversammlung, in der sie bis zum Ende der Wahlperiode gewählt werden können.

Scheiden alle Mitglieder des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, dann muss der Vorstand nach §26 BGB eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahl eines neuen Vorstandes einberufen.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Gewährung und Höhe der Vergütung wird in der Finanzordnung gemäß § 4 der Satzung geregelt. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB der Satzung zuständig.

Alle Organe von **Logo Deutschland** geben sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnungen werden von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

## **§7**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Jedes Mitglied kann bis zu 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

Die Mitgliederversammlung wird von einer der Zeichnungsberechtigten nach § 26 BGB geleitet. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Abstimmung über die jährliche vom Gesamtvorstand vorgelegte Finanzplanung,
- Wahl des Vorstandes,
- Entgegennahme der Vorstandsberichte,
- Entlastung des Vorstandes,
- Abstimmung über die vom Gesamtvorstand erstellte Beitragsordnung,
- Satzungsänderungen,
- Beschluss über die Erhebung einer Umlage in Höhe von maximal 2 Jahresbeiträgen
- Auflösung des Vereins.

Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Die Mitgliederversammlung wählt eine Protokollführerin. Das Protokoll ist durch die Protokollführerin und die Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

Für Wahlen gibt sich die Mitgliederversammlung eine Wahlordnung, in der das Procedere für die Briefwahl ebenfalls geregelt ist.

## **§ 8**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 10% der Mitglieder verlangt wird.

## **§9**

### **Kassenprüfung**

Der Verein hat bis zu drei Kassenprüferinnen. Die Kassenprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§ 10**

### **Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern nachfolgenden Daten erhoben:

Name,

Vorname,

Geburtsdatum,

Praxisadresse,

Telefonnummer und

E-Mail-Adresse.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet und gespeichert.

Die erhobenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

## **§11**

### **Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband**

Die Zugehörigkeit zu für Logo Deutschland relevanten Spitzenverbänden ist zulässig und gewünscht.

## **§12**

### **Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Über Satzungsänderungen, insbesondere die Änderung der Ziele und Aufgaben des Vereins und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte zu beenden.

Bei Auflösung des Vereins des Vereins fällt das Vermögen des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit an eine mildtätige Organisation.

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand gemäß § 6 der Satzung beschließen.

## **§13**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 29.11.2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und damit zugleich in Kraft getreten.

Beschlossen auf der Gründungsveranstaltung am 29.11.2014 in Frankfurt am Main.